

Wo na - in d' Hölle na!

Strafenkatalog

1. Hästräger

Vergehen:

Nicht ordentliches Erscheinen vor dem Umzug wie z.B.

- fremde Pins oder Orden am Häs
- jegliche Anbringung von Gegenständen die nicht der Häsordnung entsprechen z. B. Schuh- oder Lederbündel an der Maske oder am Schwanz
- nicht der Häsordnung entsprechend gekleidet sein

Maßnahmen:

Erstmaliges Auffallen:

- Aufforderung durch den Oberteufel zum sofortigen entfernen des beanstandeten Gegenstandes

Bei Wiederholung:

- Sprungverbot eines Umzuges, (laufende/kommende Fasnet), den der Zunftrat festlegt

Bei mehrmaligem Auffallen:

- Sofortiges Sprungverbot und Bündelabnahme

➔ Den Aufforderungen des Zunftrates ist Folge zu leisten.

2. Das Benehmen des Hästrägers

Vergehen:

Bei Ausschreitungen wie z.B.

- Das Publikum extrem gefährden, mutwilliges und vorsätzliches Beschmutzen des Zuschauers
- Schlägereien
- Stark alkoholisiert sein

Maßnahmen:

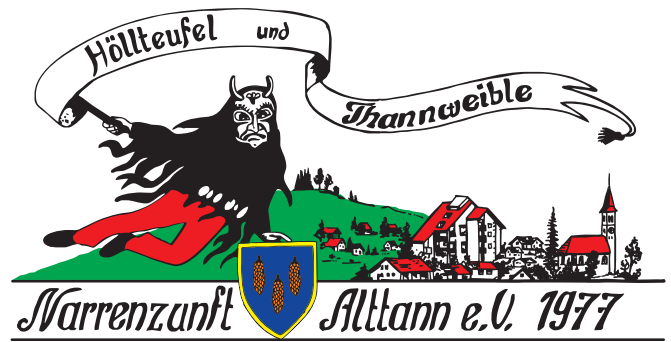
Erstmaliges Auffallen:

- Sofortiges Sprungverbot für den aktuellen Umzug (weitere Strafe wird durch den Zunftrat individuell beschlossen)

Bei Wiederholung:

- Sofortige Bündelabnahme

Wo na - in d' Hölle na!



3. Pflichten des Hästrägers

- Jeder Hästräger hat sich pünktlich auf dem Aufstellungsplatz an der Startnummer einzufinden. Das Einspringen in den Umzug ist nicht erlaubt!
- Die Maske darf während dem Sprung - auf dem Umzugsweg - nur nach Absprache mit einem Zunftrat abgenommen werden. (Ausnahme: Übelkeit und Verunreinigung der Maske).
- Wird während des Umzuges ein Zuschauer mit eingebunden, muss darauf geachtet werden, dass der Zuschauer niemals verletzt wird. Zur Vorsichtsmaßnahme gehört, dass jeweils ein Hästräger zum Schutz unter und einer über dem Zuschauer liegt um das Gewicht abzustützen.
- Als Hästräger vertritt jede Person nicht nur sich selbst sondern vor allem den Verein in der Öffentlichkeit. Dies muss bei dem eigenen Verhalten stets bedacht werden.
- Gemäß des alemannischem Brauchtums, darf keine Haut sichtbar sein.
- Es darf während des Umzuges kein Metallbecher oder Vergleichbares am Häs sichtbar sein.
- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, seine Arbeitsdienste, die an der Maskenbelehrung ausgewählt wurden, zu leisten.

Maßnahmen: Erstmaliges Auffallen:

- Es erfolgt eine Verwarnung

Bei Wiederholung:

- Sprungverbot an einem Umzug, den der Zunftrat bestimmt (laufende/kommende Fasnet)

4. Arbeitseinteilung

Vergehen:

- Unentschuldigtes Fehlen an eingetragenen Arbeitsdiensten
- Trunkenheit während des Arbeitsdienstes
- Nicht korrekt ausgeführter Arbeitsdienst (vorzeitiges gehen)

Maßnahmen: Erstmaliges Auffallen:

- Arbeitsdienst muss doppelt nachgeholt werden

Bei Wiederholung:

- Bändelentzug für die laufende/kommende Fasnet

Der Zunftrat behält sich vor, bei nicht aufgelisteten Verstößen individuell zu entscheiden.